

Tauentzienstr. 11
(Europacenter)
10789 Berlin
030/23 60 93 0

Pappelallee 5 (Haus der
Brandenburgischen
Ärzteschaft)
14469 Potsdam
0331/24 21 67

www.konzept-steuerberatung.de

Konzept
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Berlin und Potsdam

Dipl.-Jur. Dennis Zeidler
Prokurist

KZV Berlin – 11.09.2026

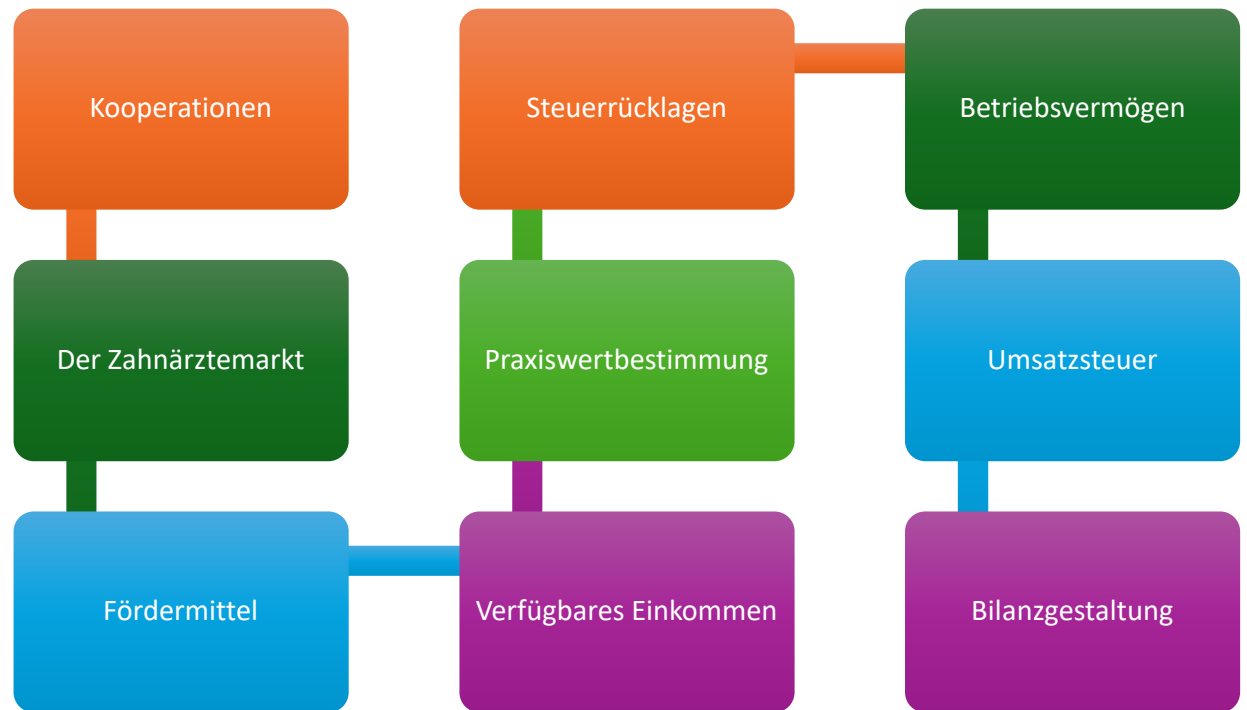
Existenzgründerseminar

Steuerliche Grundlagen



KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Gliederung



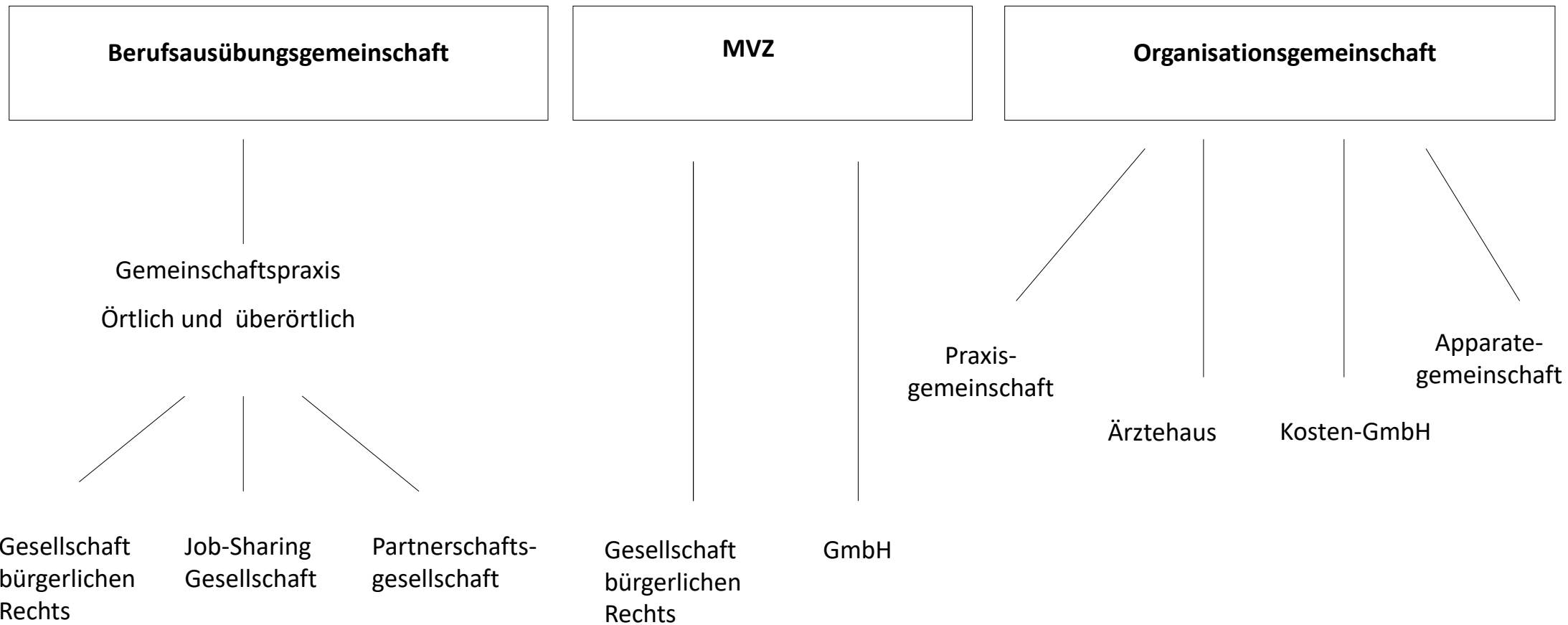


Einzelpraxis
oder
Kooperation
-
BAG-GbR
oder
MVZ GmbH ??





Verschiedene Arten und Formen der ärztlichen Kooperation



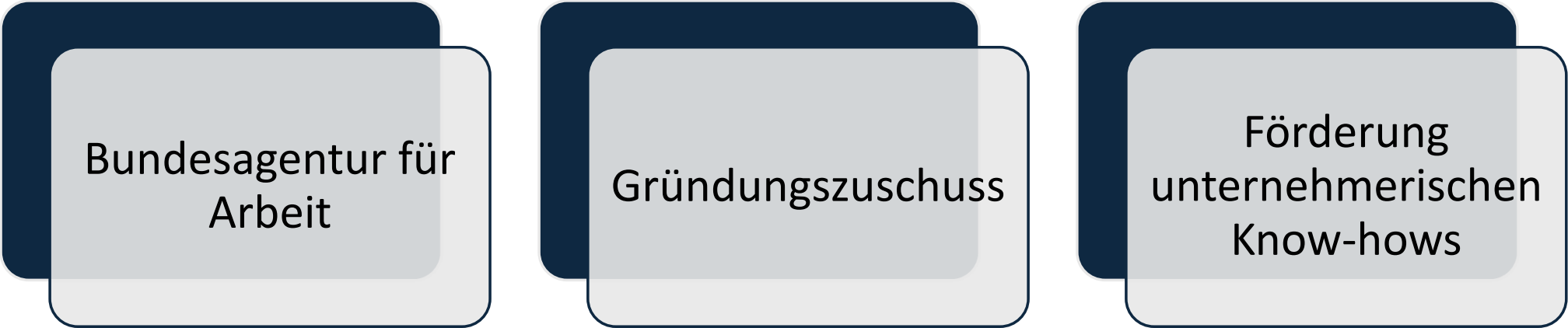


Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2021	2022	2023	2024	2025
Betr.-Einnahmen	643.566	686.132	724.082	779.281	835.367
Betr.-Ausgaben	432.477	472.745	494.549	531.470	574.733
Gewinn	211.089	213.387	229.533	247.811	260.634

Quelle: DATEV Branchenpaket;
ca. 1.200 Teilnehmer, 08.09.2026

Fördermittel



Bundesagentur für
Arbeit

Gründungszuschuss

Förderung
unternehmerischen
Know-hows



Was ist der Gründungszuschuss?

Ziel des Förderinstrumentes ist, arbeitslose Gründer auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen.

Die Förderung mit dem Gründungszuschuss gliedert sich in **zwei Phasen**, die zusammen eine maximale Förderdauer von **15 Monaten** ergeben. Spätestens dann muss der Gründer finanziell auf eigenen Füßen stehen.

- **Phase Eins:**
- ... der Förderung umfasst **sechs Monate**.
- Erfüllt der Gründer die Voraussetzungen zum Bezug der Förderung, so hat er dennoch **keinen Rechtsanspruch** !
- Die finanzielle Unterstützung besteht dabei aus **zwei Bausteinen**:
- 1.) Der Gründer erhält zur Sicherung des Lebensunterhaltes
 - weiterhin monatlich sein **individuelles Arbeitslosengeld**.
- 2.) Zusätzlich steht ihm eine **Pauschale** in Höhe von
 - € 300 pro Monat zu, die der sozialen Absicherung der
 - Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge dienen soll.

- **Phase Zwei:**
- ...der Förderung umfasst weitere **neun Monate**.
- Bei diesem Baustein des Gründungszuschusses handelt es sich ebenfalls um eine **Kann-Leistung** seitens der Arbeitsagentur.
- Der Zuschuss der zweiten Phase muss gesondert beantragt werden. Wird er genehmigt, so erhält der Gründer auch über diesen Zeitraum eine **Pauschale** in Höhe von € 300 pro Monat.
- **Voraussetzung:** Darlegung intensiver Geschäftstätigkeit und
 - hauptberuflicher unternehmerischer Aktivitäten
 - Sind Angaben im ursprünglichen
 - Businessplan eingetroffen?

- **Überblick Voraussetzungen:**

- Förderung erfolgt nur, wer **mindestens einen Tag** vor Gründungsaufnahme **arbeitslos** ist
- Die **Restanspruchsdauer auf ALG I** muss mindestens **150** Tage betragen
- Anspruch ALG I: in 24 Monaten mind. 12 Monate eingezahlt
- Förderung nur bei **hauptberuflicher** Gründung
- Eignung/Tragfähigkeitsbescheinigung
- Keine Förderung für ALG II-Empfänger
- Sperrfrist für drei Monate bei Selbstkündigung/Aufhebungsvertrag



Kein Rechtsanspruch !

- Bewilligung nach Ermessen Bundesagentur
- Prognose der Tragfähigkeit (fachkundige Stelle)
- persönlichen Eignung des Antragstellers
- hoher Anspruch Businessplan (u.a. Finanz- und Liquiditätsplan)
- selektivere Auswahl durch Bundesagentur



Beispiel Gründungszuschuss

Bsp. LSt-Klasse IV

Durchschn. Brutto € 6.000

Durchschn. Netto € 3.565

->

67% vom früheren Nettolohn

LSt-Klasse

IV.

Phase I.

€ 2.388 + 300 = € 2.688 p.m.

Phase II.

€ 300 p.m.

Summe in 15 Monaten insges. ca. € 18.831 steuerfrei !



Beispiel Gründungszuschuss

Bsp. LSt-Klasse III

Durchschn. Brutto € 6.000

Durchschn. Netto € 4.054

->

67% vom früheren Nettolohn

LSt-Klasse

IV.

III.

Phase I.

€ 2.688 p.m.

€ 3.016 p.m.

Phase II.

€ 300 p.m.

€ 300 p.m.

Summe insges.

€ 18.831

€ 20.796

100% steuerfrei !!



KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Förderung unternehmerischen Know-hows (Unternehmensberatungen ab 2016)

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Mittelst and/foerderung-unternehmerisches-know-how.html>



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Steuerberater

Zahlenwerke

Plausibilitätsprüfung

Bewertung

Grundorganisation
Buchhaltung

Finanzbuchhaltung

Lohnbuchhaltung



Finanzamt

Steuernummer (unternehmerische Legitimation)

Steuerliche Anmeldung

- Festsetzung Steuervorauszahlungen
- Arbeitnehmer/Lohnsteuer
- Umsatzsteuervoranmeldungen



Bauabzugsteuer

(§§ 48 - 48 d EStG)

- Erbringt jemand im Inland Bauleistungen (i. d. R. Handwerksbetriebe) an einen Unternehmer (z.B. Ärzte), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, einen Abzug von 15 % der Gegenleistung vorzunehmen.
- Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. des Folgemonats, in dem die Gegenleistung erbracht wurde, eine Steueranmeldung abzugeben und die Abzugsbeträge an das FA abzuführen.



Bauabzugsteuer

(§§ 48 - 48 d EStG)

- **Kein** Abzug ist vorzunehmen
- wenn die gesamten Gegenleistungen je Auftragnehmer 5.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
oder
- wenn der Leistende eine Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) vorlegt.
- -> Achtung: bspw. Auftrag 2.000 € im März und 4.000 € im November eines Jahres !

Einkunftsarten

I. Gewinneinkünfte

- Land und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- Selbstständige Arbeit (§ 18 EStG) – auch Freiberufler

II. Überschusseinkünfte

- Nichtselbstständige Tätigkeit (§ 19 EStG)
- Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG)
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung (§ 21 EStG)
- Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

Relevante Steuerarten

- I. Einkommensteuer = Lohnsteuer
- II. Umsatzsteuer
- III. Gewerbesteuer (selten)

Gewinn

Betriebseinnahmen

- Betriebsausgaben

= (Praxis-)Gewinn

= Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (§ 18 EStG)

Zu versteuerndes Einkommen

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (=Praxisgewinn)

+ andere Einkunftsarten (z.B. Arbeitnehmereinkünfte oder Ver-

mietungseinkünfte)

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

./.. Z.B. Vorsorgeaufwendungen (z.B. Rentenversicherung, Krankenversicherung)

./.. Sonderausgaben (Spenden, Kinderbetreuungskosten=

= **Zu steuerndes Einkommen (Bemessungsgrundlage für die Besteuerung)**



Beispiel (Vereinfachte Darstellung)

Betriebseinnahme	€ 135.000
abzgl. Betriebsausgabe	€ 65.000
= Gewinn / Einkünfte selbst. Tätigk.	€ 60.000
+ Einkünfte V+V	€ 9.000
./.Renten- und Krankenversich.	€ 14.000
= Zu versteuerndes Einkommen	€ 65.000

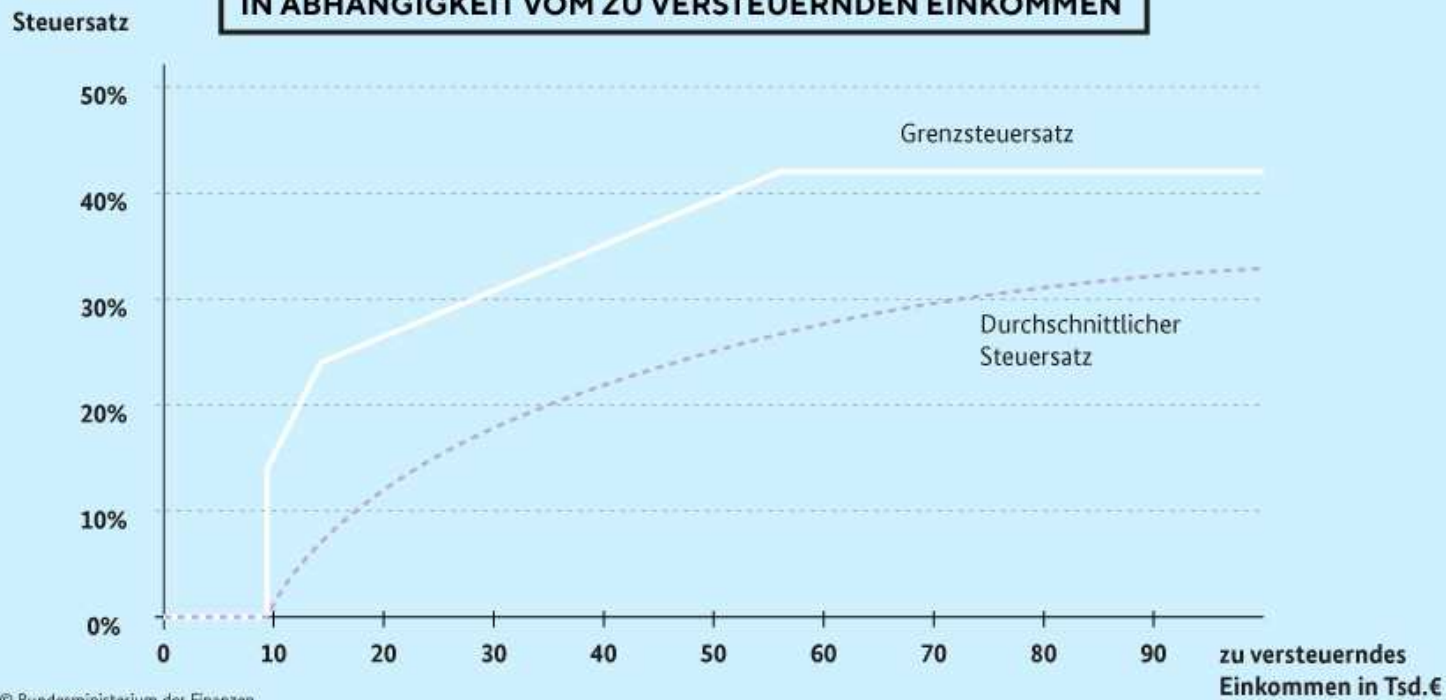


Individuelle Steuersätze

- Grenzsteuersatz / Durchschnittssteuersatz -

INDIVIDUELLE EINKOMMENSTEUERSÄTZE

IN ABHÄNGIGKEIT VOM ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMEN





Beispiel (Vereinfachte Darstellung)

Zu versteuerndes Einkommen

€ 65.000

	ESt-Steuerlast	Ø-Steuersatz	Grenzsteuersatz
Grundtabelle (ledig)	€ 18.100	28%	42%
Splittingtabelle (verheiratet)	€ 11.700	18%	32%



Beispiel (Vereinfachte Darstellung)

Zu versteuerndes Einkommen **€ 130.000**

	ESt-Steuerlast	Ø-Steuersatz	Grenzsteuersatz
Grundtabelle (ledig)	€ 45.500	35%	42%
Splittingtabelle (verheiratet)	€ 36.300	28%	42%

Verfügbares Einkommen = Liquidität

	Basis	Liquidität	Steuer
Praxis	Gewinn Praxis	245.090	245.090
	PKW EV	0	0
	Abschreibung	51.299	0
	Tilgung Darlehen	-31.500	0
	Investitionen	-10.000	0
Vorsorge	Versorgungswerk (94% 2022)	-12.000	-11.280
	Rürup	0	0
	KV / PV (inkl. Zusatzversicherungen; inkl. Vers. Tochter)	-5.000	-5.000
	sonstige Versicherungen (KV-Zusatz, BU, HP, UV, LV)	-3.000	0
	Sonstiges	0	0
Kinder	Kinderfreibetrag 1/2 (wenn günstiger als Kindergeld)	0	-4.194
		0	0
		0	0
außerg. Belastung	Ausbildungsfreibetrag	0	0
		0	0
		0	0
	zvE		224.616
Steuern	Est	-85.071	0
	Soli	-4.679	0
	KiSt	0	0
	Kindergeldrückzahlung wenn KFB günstiger	-1.314	0
	verfügbares Einkommen pro Jahr	143.825	0
	verfügbares Einkommen pro Monat	11.985	



Praxisbewertung

Wie setzt sich der Wert der Praxis zusammen?

Praxiswert

+

Materieller Wert

- Gewinne der letzten 3 Jahre
- Patientenstamm
- Standort
- Solide Praxiszahlen
- Mitarbeiterstruktur
- Flair der Praxisräume (Größe, modern?)
- etc...

- Praxisgeräte
- Praxisausbau
- Praxisimmobilie?



Der Wert Ihrer Praxis

- Einflussfaktor: Anzahl Interessenten / Käufer oder Verkäufermarkt?



Verkäufermarkt

Viele Interessenten



Käufermarkt

Wenige Interessenten



Praxisbewertung

Eine Methode zur Wertbestimmung:

„modifizierte Bundesärztekammermethode“

- **Gewinnorientiert:**
 - **Basis:** durchschnittlicher Gewinn der letzten 3 Jahre
- **Bereinigter Gewinn:**
 - Welchen Gewinn erhält der Übernehmer für seine Investition ?
 - Gewinn wird um individuelle Erträge und Aufwendungen korrigiert
 - Zukünftige Aufwendungen Käufer (bspw. Finanzierungskosten)
- **Praxistauglich; aufwand überschaubar**



Praxisbewertung

Bewerteter Gesamtwert ihrer Praxis: ein Richtwert

Ergebnis:

	ideeller Wert	250.000 €
+	materieller Wert	30.000 €
=	Praxiswert	280.000 €



Bildung von Steuer- rücklagen



KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner





Einkommensteuer

Gründungsjahr Anfang 2027

2027 ESt-Bescheid vom 15.03.2029

ZVE	€ 225.000,00
Festsetzung (inkl. SolZ)	€ 90.000,00
Vorauszahlung	€ 0,00 !!
Nachzahlung	€ 90.000,00

Fälligkeit 15.04.2029



Einkommensteuer

2028

Nachträgliche Vorauszahl. € 90.000,00

Fälligkeit 15.04.2029



2029

Einkommensteuer

Laufende Steuervorauszahlung

Jahres-Termine: 10.03. 10.06. 10.09. 10.12.2029

ESt-Bescheid vom 15.03.2029



3 verbleibende Termine in 2029

Jahressteuerschuld € 90.000,00

3 verbleibende Termine in 2029



quartalsweise

€ 30.000,00



Einkommensteuer

2029

Summe Steuerlast nach „erstem“ Steuerbescheid

➔	Est / SolZ 2027:	€ 90.000
➔	nachträgl. Est / SolZ-VZ 2028	€ 90.000
➔	Est / SolZ-VZ 2029	€ 90.000
	in einem Jahr:	€ 270.000



KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Betriebsvermögen vs. Privatvermögen

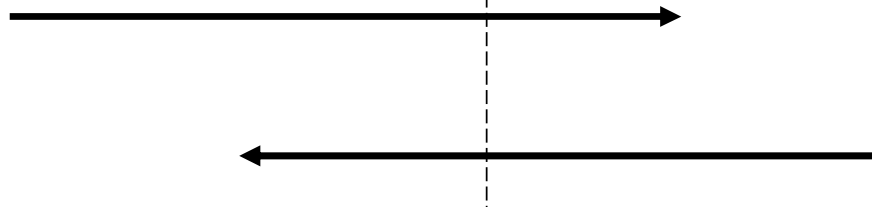


Aktuelles Steuerrecht

2 Sphären:

Privatvermögen

Betriebsvermögen





Steuerrecht - PKW

Die Besteuerung der **privaten Nutzung von Dienstwagen**

Die steuerliche „**1%-Regelung**“ ist auf Dienstfahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 Prozent ("notwendiges Betriebsvermögen") dienstlich genutzt werden.

Unternehmer müssen den Anteil der Nutzung eines Dienstfahrzeuges gegenüber dem Finanzamt nachweisen.



Umsatzsteuer (USt)

V. Steuersätze:

1. Die USt beträgt für jeden stpfl. Umsatz 19 % (§ 12 I UStG).
2. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt gem. § 12 II UStG für bestimmte Umsätze wie z.B. für **Lieferungen** von Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten, Brustimplantaten etc. oder auch für Kaffee, Tee, Gemüse, Fleisch, Blumen usw.



Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14.09.2000 (Rs C-384/98 – UR 2000 S. 342)

(Zahn-)ärztliche Leistungen sind **nur dann steuerfrei**, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.

Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein **therapeutisches Ziel** im Vordergrund steht.



- **4.14.3 USt AE - Tätigkeit als Zahnarzt**

- (1) ¹ Tätigkeit als Zahnarzt im Sinne von **§ 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG** ist die Ausübung der Zahnheilkunde unter der Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin". ² Als Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige, auf zahnärztlich wissenschaftliche Kenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten anzusehen. ³ Ausübung der Zahnheilkunde ist auch der Einsatz einer intraoralen Videokamera eines CEREC-Gerätes für diagnostische Zwecke.
- (2) ¹ Die Lieferung oder Wiederherstellung von **Zahnprothesen**, anderen Waren der Zahnprothetik sowie kieferorthopädischen Apparaten und Vorrichtungen ist von der Steuerbefreiung ausgeschlossen, soweit die bezeichneten Gegenstände im Unternehmen des Zahnarztes hergestellt oder wiederhergestellt werden. ² Dabei ist es unerheblich, ob die Arbeiten vom Zahnarzt selbst oder von angestellten Personen durchgeführt werden.



- **4.14.3 USt AE - Tätigkeit als Zahnarzt**

- (3) ¹ Füllungen (Inlays), Dreiviertelkronen (Onlays) und Verblendschalen für die Frontflächen der Zähne (Veneers) aus Keramik sind **Zahnprothesen** im Sinne der Unterposition 9021 29 00 des Zolltarifs, auch wenn sie vom Zahnarzt computergesteuert im sog. CEREC-Verfahren hergestellt werden (vgl. BFH-Urteil vom 28.11.1996, V R 23/95, BStBl 1999 II S. 251). ² Zur Herstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten gehört auch die Herstellung von Modellen, Bisschablonen, Bisswällen und Funktionslöffeln. ³ Hat der Zahnarzt diese Leistungen in seinem Unternehmen erbracht, besteht insoweit auch dann Steuerpflicht, wenn die übrigen Herstellungsarbeiten von anderen Unternehmern durchgeführt werden.
- (8) ¹ Die Überlassung von **kieferorthopädischen Apparaten** (Zahnspangen) und Vorrichtungen, die der Fehlbildung des Kiefers entgegenwirken, ist Teil der steuerfreien Heilbehandlung. ² Steuerpflichtige Lieferungen von kieferorthopädischen Apparaten können jedoch nicht schon deshalb ausgeschlossen werden, weil Zahnärzte sich das Eigentum daran vorbehalten haben (vgl. BFH-Urteil vom 23.10.1997, V R 36/96, BStBl 1998 II S. 584 = SIS 98 06 27).



Die OFD Frankfurt a.M. hat eine Verfügung zur Frage der Umsatzsteuerbefreiung für die Tätigkeit eines ästhetisch-plastischen Chirurgen und bei Schönheitsoperationen herausgegeben. ; OFD Frankfurt v. 31.1.2007...

...TZ.: 3. Beispiele für steuerpflichtige Umsätze:

Fettabsaugung, Faltenbehandlung, Brustvergrößerung, Brustverkleinerung, Lifting, Nasenkorrekturen, Hautverjüngung (Lasertherapie), Lippenaufspritzung, Botox-Behandlung, Permanent Make-up, Anti-Aging Behandlung, Bleaching (Bleichen der Zähne) und Dentalkosmetik.



Rechtsunsicherheit durch neue Auslegung des nationalen Rechts.

Kosmetische Leistungen
versus
Heilbehandlung

Z.B.: Schönheits-OP's

=> **Dokumentationspflicht** liegt beim Steuerpflichtigen



Umsatzsteuer (USt)

VI. Kleinunternehmer:

Sofern der Gesamtumsatz (exkl. der USt) des vorangegangenen Jahres 25.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht übersteigen wird, entfällt die Umsatzsteuerpflicht.

NEU: Ab Überschreitung der Obergrenze i.H.v. 100.000 Euro tritt die Umsatzsteuerpflicht bereits während des Jahres mit dem übersteigenden Umsatz in Kraft.



Bilanzgestaltung





Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG
Gewinnermittlung gem. § 4 (1) EStG

- **Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG:**
- **Zuflusszeitpunkt** der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben definiert den Zeitpunkt der Besteuerung
- **Gewinnermittlung gem. § 4 (1) EStG:**
- **Realisationszeitpunkt** der Leistung (Heilbehandlung am Patienten) definiert den Zeitpunkt der Besteuerung



Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG

	2027	2028
BE	60.000,00	140.000,00
BA	-75.000,00	-75.000,00
G. d. E.	-15.000,00	65.000,00
Verlustvortrag	-	- 15.000,00
Vorsorge	-5.000,00	-5.000,00
Z. v. E.	-20.000,00	45.000,00



Gewinnermittlung gem. § 4 (1) EStG

	2027	2028
BE	60.000,00	140.000,00
KV-Abschläge/ Restzahlungen	35.000,00	-35.000,00
BA	-75.000,00	-75.000,00
Verb.	-5.000,00	5.000,00
G. d. E.	15.000,00	35.000,00
Verlustvortrag	-	-
Vorsorge	-5.000,00	-5.000,00
Z. v. E.	10.000,00	30.000,00



Gewinnermittlung gem. § 4 (1) EStG

	2027	2028
ESt	315,00	5.625,00
SolZ	0,00	310,00
KiSt	30,00	500,00
Summe	315,00	6.435,00



Ergebnis § 4 (3) contra § 4 (1) EStG

	§ 4 (3)	§ 4 (1)
2027	0,00	315,00
2028	12.470,00	6.435,00
Summe	12.470,00	6.750,00
Differenz		-5.720,00



Selbständigkeit

Bürokratie

Verantwortung

Freiheit

Schwankendes Einkommen

Notwendigkeit zu einer disziplinierten
Organisation

Entfaltungsmöglichkeit





KONTZEP
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Steuerliche und betriebswirtschaftliche Neuigkeiten
sowie aktuelle Themen aus dem
Gesundheitsmarkt
stehen Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung!

www.konzept-steuerberatung.de



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit
und...
...Viel Erfolg !!